



WILLKOMMEN

zur 3. Netzwerkkonferenz des
Referats Jugend und Sport der
Stadt Kaiserslautern

3. Netzwerkkonferenz – Bis hierher und weiter

► Programmablauf

- **14.30 Uhr** Ankommen und Stehkafee
- **15.00 Uhr** Hallo erst 'mal – Begrüßung
Joachim Färber, Beigeordneter der Stadt Kaiserslautern
- **15.10 Uhr** Wer? Wie? Was? - Einführung in den Ablauf mit Vorstellungsrunde
Manfred Brunn, Netzwerkkordinator, Referat Jugend und Sport
- **15.25 Uhr** Lokale Netzwerke – wozu? Erfahrungen und Perspektiven im Kinderschutz
Kirsten Grogro, Servicestelle Kinderschutz – Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Mainz
- **16.05 Uhr** Pause
- **16.20 Uhr** Wo komm' ich her? – wo geh' ich hin? - Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern, Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden
- **17.30 Uhr** Und weiter... - Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick
Manfred Brunn, Referat Jugend und Sport
- **18.00 Uhr** Ende der Veranstaltung

3. Netzwerkkonferenz - Bis hierher und weiter

Ein paar Hinweise zu Beginn



3. Netzwerkkonferenz - Bis hierher und weiter

► Einführung in den Ablauf mit Vorstellungsrunde

■ Wer? Wie? Was?

► Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung des bestehenden lokalen Netzwerks

- Umfrageergebnisse bei den zum Netzwerk gehörenden AKs im letzten Jahr
- Impulsreferat
- SOFT-Analyse

► Soziometrische Übungen

3. Netzwerkkonferenz – Bis hierher und weiter

► Umfrageergebnisse im letzten Jahr

Rücklaufquote: 90% (von 10 angeschriebenen Arbeitskreisen^[1] haben 9 geantwortet)

^[1] AK Keine Gewalt gegen Kinder, AK Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, AK Trennung und Scheidung, AK Kinder psychisch kranker Eltern, Regionaler Runder Tisch Gewalt in engen sozialen Beziehungen Region Kaiserslautern, Bündnis-AK Hilfen für Familien (in Notlagen), Bündnis-AK Stärkung der Erziehungs- und Familienkompetenz, Bündnis-AK Gesundheitsförderung / Gesundheitsvorsorge, Regionaler Arbeitskreis Suchtprävention Kaiserslautern, Psycho-soziale Arbeitsgemeinschaft

3. Netzwerkkonferenz – Bis hierher und weiter

- ▶ Wie schätzt Ihr Arbeitskreis die Notwendigkeit des Austausches mit anderen Arbeitskreisen / Netzwerkpartnerinnen und -partnern ein?
(Skalierung 0=nicht notwendig bis 9=dringend erforderlich)

- **Durchschnittswert: 7**

- ▶ 1 x 3
- ▶ 1 x 4
- ▶ 1 x 5
- ▶ 1 x 7-8
- ▶ 1 x 8-9
- ▶ 1 x 8
- ▶ 3 x 9

3. Netzwerkkonferenz – Bis hierher und weiter

- ▶ Besteht seitens Ihres Arbeitskreises die Bereitschaft zu einem regelmäßigen Austausch mit anderen Arbeitskreisen im Rahmen des Netzwerkes?
 - 9 x ja (=100%)
- ▶ Welchen zeitlichen Rhythmus erachten Sie hierfür als hilfreich?
 - 1 x halbjährlich
 - 2 x nach Bedarf
 - 6 x jährlich

3. Netzwerkkonferenz – Bis hierher und weiter

► Welche Methoden erachten Sie hierfür als geeignet?

- 8 x Austauschforum bei den jährlichen Netzwerkkonferenzen
- 8 x Sprecherinnen und Sprecher der Aks tauschen sich aus und transportieren die Informationen in Ihren AK
- 3 x Protokolle der einzelnen Aks werden auch anderen Netzwerkpartnerinnen und –partnern zugänglich gemacht
- 1 x Netzwerkkordinator als Anlauf- / Kontakt- / Informationsstelle [\[1\]](#) (freie Nennung)

[\[1\]](#) Einzige Antwort als freie Nennung. Die anderen Antwortmöglichkeiten waren vorgegeben. Da nur bei etwa der Hälfte der Antworten (5) eine Priorisierung, wie gebeten, vorgenommen wurde, findet diese in der Auswertung keine Berücksichtigung.

3. Netzwerkkonferenz – Bis hierher und weiter

Soziometrische
Übungen





Erfahrungen und Perspektiven im Kinderschutz

Servicestelle Kinderschutz
Kirsten Grogro

3. Netzwerkkonferenz
der Stadt Kaiserslautern
17.04.2012



- Wo stehen die rheinland-pfälzischen Netzwerke heute?
- Das neue Bundeskinderschutzgesetz – auf dem Weg zur Umsetzung
- Fazit und Perspektiven aus rheinland-pfälzischer Sicht





Die Ausgangsbasis

21. März 2008

Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit

**Verbesserung Kindeswohl/
Kinderschutz**
durch Aufbau lokaler
Netzwerke
und Entwicklung Früher Hilfen

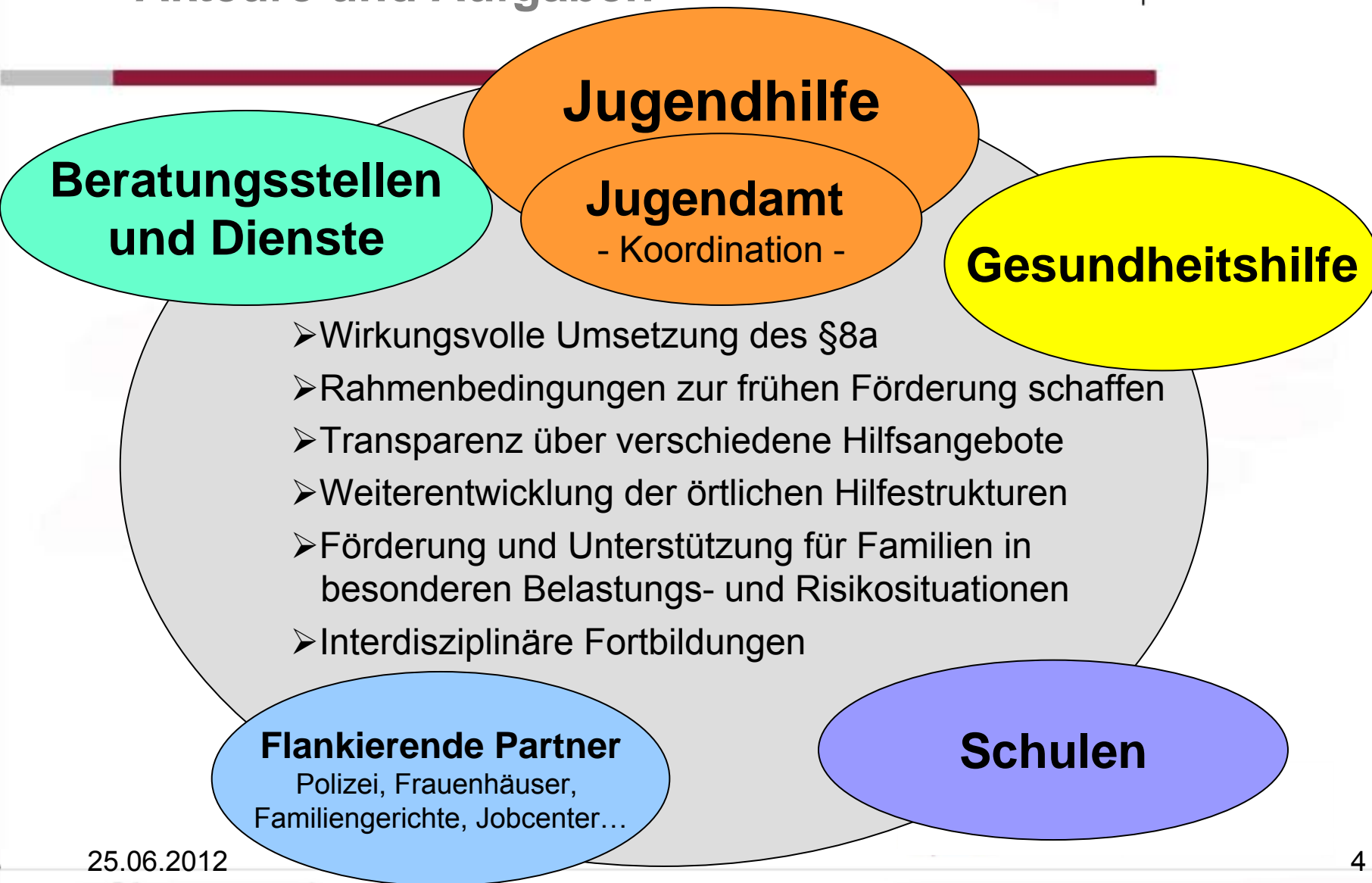
K
O
O
P
E
R
A
T
I
O
N

Förderung Kindergesundheit
durch gesteigerte
Inanspruchnahme der
U-Untersuchungen

Zielgruppe: Alle Familien, besondere Aufmerksamkeit gilt
Familien in benachteiligten Lebenssituationen

Landeskinderschutzgesetz

Akteure und Aufgaben



Lokale Netzwerke im Überblick

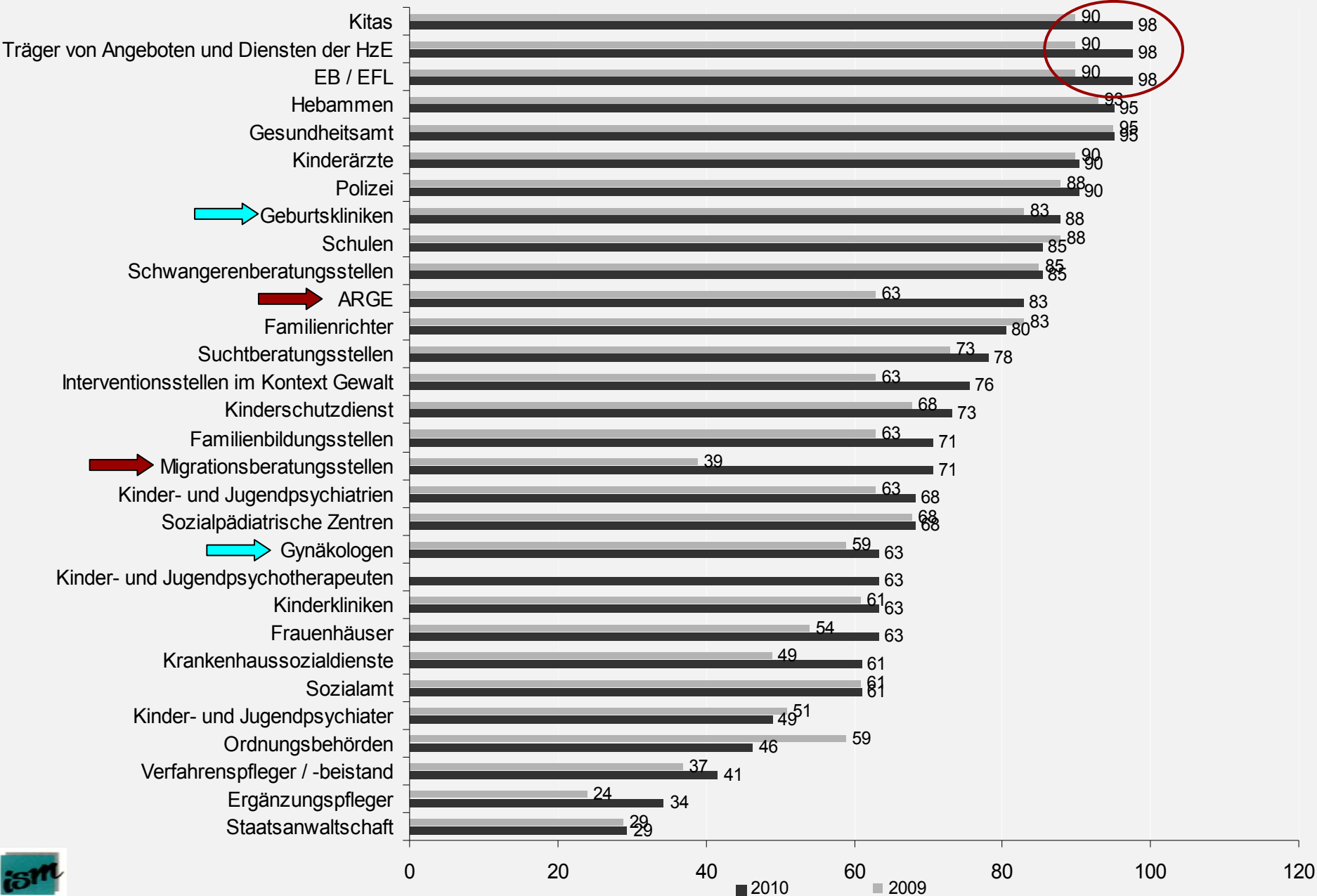
... Bilanz nach 4 Jahren



- Was gibt es allgemein zu sagen?
- Wer gehört dazu ... und was ist (immer noch) schwierig?
- Welche Angebote und Leistungen wurden auf- und/oder ausgebaut?

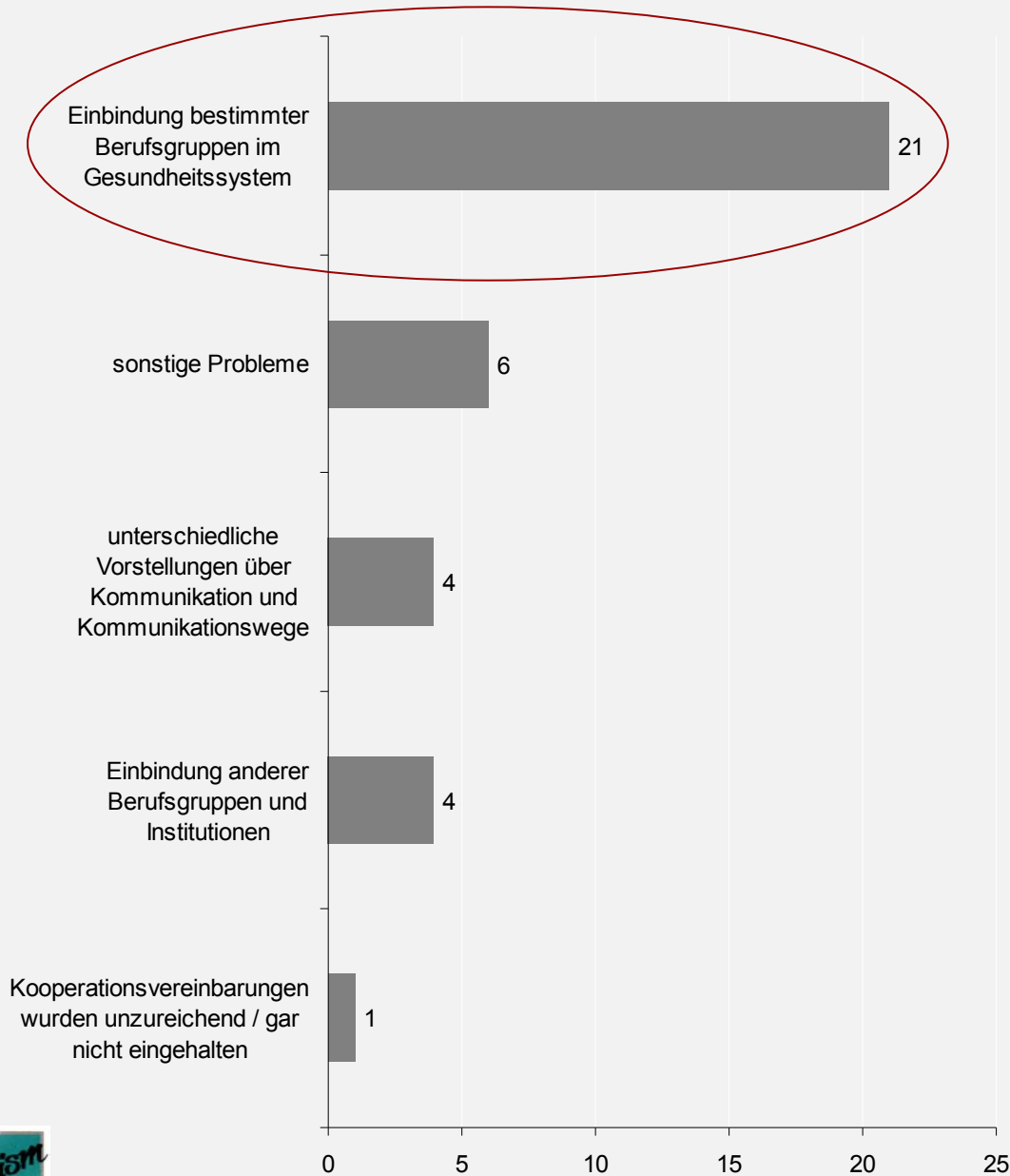
Wer gehört dem Netzwerk an?

Angaben in %, n = 41



Welche Schwierigkeiten sind im Jahr 2010 aufgetreten?

Anzahl der Nennungen



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Kam es im Rahmen der Netzwerkarbeit im Jahr 2010 zu Problemen?

Angaben in %, n=41

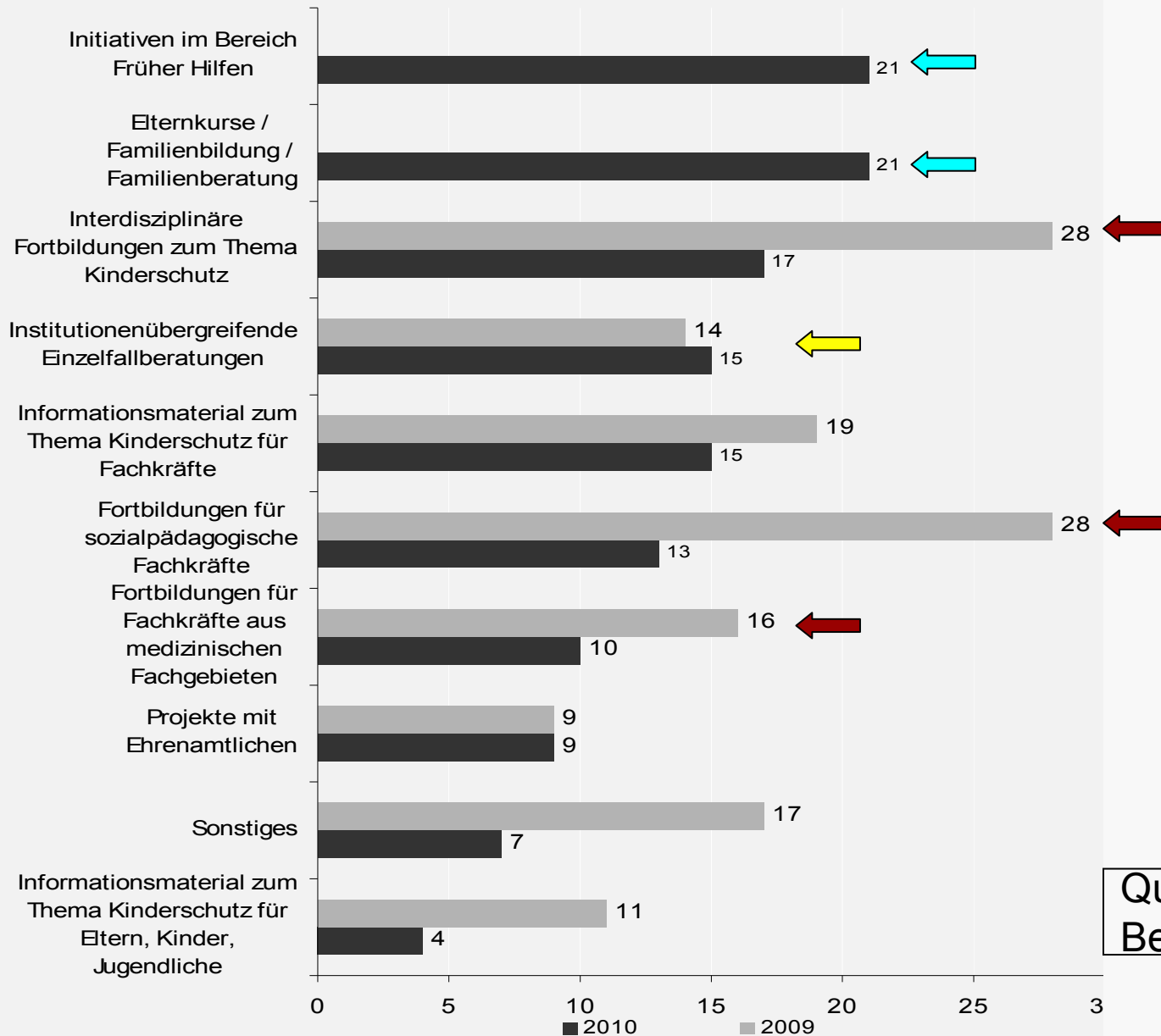
Ja: 57,5%

Nein: 42,5%

Quelle: Bericht des ism 2010

Ausbau vorhandener und Aufbau von neuen Angeboten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem LKindSchuG

Anzahl der Nennungen, Mehrfachnennung möglich, n = 41



Quelle:
Bericht des ism 2010



Das neue Bundeskinderschutzgesetz - Auf dem Weg zur Umsetzung -

Bundeskinderschutzgesetz

Zentrale Regelungen



Das Bundeskinderschutzgesetz verfolgt **insbesondere drei Ziele:**

- Aufbau Früher Hilfen und lokaler Netzwerke
- Einführung verbindlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere für den Kinderschutz
- Stärkung der Handlungs- und Rechtssicherheit

Dahinter stecken **über 30 gesetzliche Einzeländerungen:** neues Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie Änderungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und Schwangerschaftskonfliktgesetz.



zum Bundeskinderschutzgesetz: www.bmfsfj.bund.de



Bundeskinderschutzgesetz

Was verändert sich?

1. Aufbau lokaler Netzwerke in allen Landkreisen und Städten (§ 3 KKG)

- Gesetzgeber benennt die **Akteure** im Gesetz (Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitshilfe, Jobcenter, Gerichte ...)
- **Schwerpunkt der Arbeit** der lokalen Netzwerke liegt rund um die Geburt und die ersten Lebensjahre eines Kindes
- **Aufgaben:** Information über Angebote, Weiterentwicklung und Abstimmung von Verfahren des Kinderschutzes
- Festlegung der Grundsätze der Zusammenarbeit in **Vereinbarungen**
- **Federführung** (sofern Landesgesetze nichts anderes regeln): Jugendämter
- **Voraussetzung und Bestandteil eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes**

NEU

Lokale Netzwerk sind das zentrale Instrument, um lokale und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern!



Bundeskinderschutzgesetz

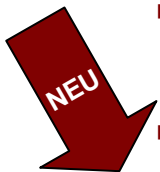
Was verändert sich?

2. Start einer Bundesinitiative zum Aus und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und dem Einsatz von Familienhebammen (§ 3 KKG)

- 2012 = 30 Millionen Euro
- 2013 = 45 Millionen Euro
- 2014 und ab 2015 = 51 Millionen Euro
- Ausgestaltung des Fonds wird durch eine **Vereinbarung zwischen Bund und Ländern** geregelt.

3. Hilfe und Unterstützung für schwangere Frauen, werdende Väter und Eltern nach der Geburt (§ 2 KKG und § 16 Abs. 2 SGB VIII)

- Eltern sollen über **örtliche Leistungsangebote** zur Beratung und Hilfe **informiert** werden – persönliche Gespräche auf Wunsch
- Müttern, Vätern ... soll **Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen** angeboten werden.





Bundeskinderschutzgesetz

Was verändert sich?

- #### 4. Weitere Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung
- § 8a SGB VIII: Hausbesuch durch das Jugendamt, wenn nach fachlicher Einschätzung erforderlich → **Hausbesuch wird nicht zur Pflicht**
 - **Vereinbarungen** zwischen Jugendämtern und freien Trägern
 - **Übergabe** zwischen Jugendämtern bei Zuständigkeitswechsel

Fazit: Um die Änderung § 8a SGB VIII wurde in der Jugendhilfe gerungen – die gefundene Regelung ist Praxis.



Exkurs: Zahlen zum § 8a in RLP

- Rheinland-Pfalz hat im Rahmen des Berichtswesens als erstes Bundesland die Meldungen nach § 8a SGB VIII erhoben!
- 2010 gab es in 36 Jugendämtern insgesamt 2.988 Meldungen (= 4.211 Kinder und Jugendliche)

Häufigsten Melder sind: Alter der Kinder bei der Meldung:

27,2% Nachbarn, Verwandte

26,1% bis unter 3 Jahre

13,5% Polizei

22,6% 3 bis unter 6 Jahre

10,6% Schule

Der **persönliche Kontakt zur Familie bzw. zum Kind gehört zum Standard** der Ersteinschätzung (81,3% aller Fälle) in den Jugendämtern. Bei **über der Hälfte der Fälle** liegt eine **akute oder latente Kindeswohlgefährdung** vor.

Ergänzungen im §8a bestätigen im Wesentlichen die Praxis der Jugendämter!



Bundeskinderschutzgesetz

Was verändert sich?

NEU

5. Einführung verbindlicher Standards für den Kinderschutz

- **Qualitätsentwicklung** wird in § 79a SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben. Jugendämter müssen dies insbesondere für die Gefährdungseinschätzung und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen leisten.
- Qualitätsentwicklung gilt für **alle freien Träger der Jugendhilfe**. Jugendämter und freie Träger müssen auf örtlicher Ebene Vereinbarungen schließen.

Umsetzung des § 79a SGB VIII ist ein Prozess und braucht einen Qualitätsdialog zwischen Jugendamt und freien Trägern!



Bundeskinderschutzgesetz

Was verändert sich?

6. Stärkung der fachlichen Beratung und Begleitung bei Kinderschutz

Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung (**§ 8b Abs. 1 SGB VIII**):

NEU

- Jugendamt muss Beratung sicherstellen (Pool an Fachkräften)
- auch Schulen profitieren von der Regelung

Einrichtungen haben einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien in Kinderschutzfragen und dem Aufbau eines Beschwerdemanagements (**§ 8b Abs. 2 SGB VIII**):

NEU

- Landesjugendämter müssen dies sicherstellen
- Adressaten sind Kitas, Heime, Tagesgruppen etc.



Bundeskinderschutzgesetz

Was verändert sich?

6. Stärkung der fachlichen Beratung und Begleitung bei Kinderschutz

- § 72a SGB VIII **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat nach §§ 171 ff. Strafgesetzbuch verurteilt wurden (Verletzung der Fürsorge, sexueller Missbrauch, Misshandlung ...)
- Öffentliche und Freie Träger müssen hierüber Vereinbarungen schließen (Regelung galt bisher auch schon)
- Einführung eines **erweiterten Führungszeugnisse bei allen Hauptamtlichen** der Kinder- und Jugendhilfe. Bei **Ehrenamtlichen** vereinbaren öffentliche und freie Träger die Vorlagepflicht (§ 72a SGB VIII).

NEU →

Führungszeugnisse sind richtig und gut. Aber sie ersetzen nicht die Sensibilisierung, die Aufklärung und die Grenzziehung in Institutionen!



Bundeskinderschutzgesetz

Was verändert sich?

7. Zwei wichtige Regelungen für die Geheimnisträger – Gesundheitshilfe, Beratungsstellen, Schulen etc.

- **Befugnisnorm zur Weitergabe von Informationen an Jugendämter – „Wann darf ich das Jugendamt informieren?“ (§ 4 Abs. 1 und 3 KKG):** gewichtige Anhaltspunkte werden festgestellt - Erörterung der Situation mit dem Kind und den Eltern – Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen – bleibt das Vorgehen erfolglos, dann darf das Jugendamt informiert werden
- **Geheimnisträger haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung (§ 4 Abs. 2 KKG):** Umsetzung ist für die Jugendämter mit großen Herausforderungen verbunden

NEU

Bundeskinderschutzgesetz

Und was sich sonst noch ändert...



- **Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen in Not- und Krisenlagen** (§ 8 SGB VIII)
- Gewährleistung einer **ortsnahen Beratung für Pflegeeltern** (§ 37 SGB VIII)
- Anpassung des **Betriebserlaubnisverfahrens** und **Meldepflichten** für Einrichtungen (§ 45 und 47 SGB VIII)
- **Neuregelungen für die Fallübergabe** in § 86c SGB VIII
- Qualifizierung der **Datenbasis** im Kinderschutz (§§ 99 SGB VIII)
- Aufnahme des **Beratungsanspruchs** bei Kindeswohlgefährdung in die Verträge mit **Rehadiensten und –einrichtungen** (§ 21 SGB IX)
- Anspruch der **Schwangerenberatung** auf **anonyme Beratung und Pflicht zur Mitwirkung in den lokalen Netzwerken** (§ 2 und 4 SchKG)



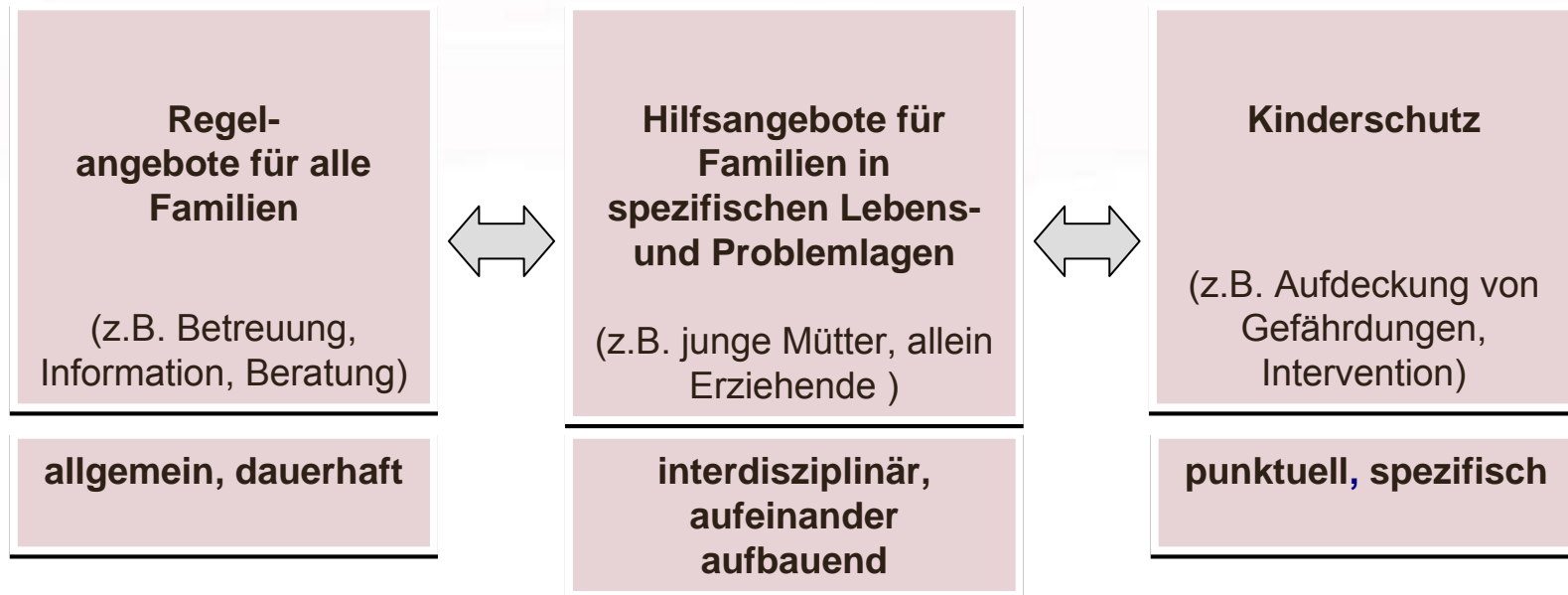
Fazit und Perspektiven aus rheinland-pfälzischer Sicht

- 😊 Gemeinsames **Grundverständnis von „präventivem Kinderschutz“** im rlp. LKindSchuG und BKiSchG
- 😊 Kinderschutz braucht **Verantwortungsgemeinschaft** und bester Kinderschutz ist die **frühzeitige/rechtzeitige Unterstützung** der Familien
- 😊 Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe erweitert sich auf die „ganz Kleinen“ und auf werdende Eltern
- 😊 **Rheinland-Pfalz ist „gut aufgestellt“** → Netzwerke und Kooperationsstrukturen, Ausbau Früher Hilfen, Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger, Finanzierung
- ☹ Es nicht gelungen entsprechende Regelungen im SGB V zu treffen:
 - Zugänge der Geburtskliniken zur Förderung der Kindergesundheit und eines präventiven Kinderschutzes (SGB V und KHEntgG)
 - Primäre Prävention für Kinder durch regionale Netzwerke (SGB V)
 - Regelleistungen der Hebammen stärken (Ausweitung des Zeitraums der Hebammenleistungen und Flexibilisierung des Anstellungsträgers)



Fazit und Perspektiven aus rheinland-pfälzischer Sicht

- ... und es gibt auch neue Aufgaben, die die Jugendämter vor Herausforderungen stellen werden (Gewährleistung von Beratung, Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung in § 79a SGB VIII...)
- Kommunale Strategie zur Planung und Steuerung des Ausbaus und der Weiterentwicklung der Frühen Hilfen & Kinderschutz – **Gesamtkonzept**





**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



3. Netzwerkkonferenz – Bis hierher und weiter

Kooperation und Netzwerkarbeit
in Kaiserslautern

Kooperation und Netzwerkarbeit in Kaiserslautern

► Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden

Kooperation und Netzwerkarbeit in Kaiserslautern

Wo liegen unsere Stärken?

- Was läuft in unserer Netzwerkarbeit besonders gut?
- Was hat sich seit der Gründung positiv verändert?

Wo sind Chancen?

- Welche Chancen sehen wir in der Netzwerkarbeit?
- Welche besonderen Fähigkeiten sind bei uns als Mitarbeitende vorhanden und noch ungenutzt?
- Was wünschen wir uns für die weitere Netzwerkarbeit?

Welche Schwächen sehen wir?

- Was läuft weniger gut in der Netzwerkarbeit?
- Was macht es schwierig?
- Wo gibt es unbefriedigende Zustände, wo gibt es Stolpersteine?

Welche Herausforderungen kommen auf uns zu?

- Welche konkreten Aufgaben kommen vor Ort auf uns zu?
- Wo und von wem brauchen wir Unterstützung, damit wir weiter arbeiten können?

Kooperation und Netzwerkarbeit in Kaiserslautern

▶ Aufgabenstellung

- Sie haben nun Gelegenheit, sich in der kommenden Stunde anhand der oben genannten Fragen über Ihre Kooperation und Netzwerkarbeit in Kaiserslautern auszutauschen.
- ▶ **Wir möchten Sie anregen, die Rollen Moderator, Schreiber und Reporter für diese Gruppenarbeit zu besetzen.**
- ▶ **Schreiben Sie bitte die Arbeitsergebnisse aus Ihren Gruppen auf die farblich passenden Karten.**
- ▶ **Hinweis für den Reporter aus Ihrer Gruppe:** Bitte erläutern Sie im Plenum nur jeweils **einen Diskussionspunkt zu jeder Frage** (= eine Karte pro Frage!).

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

- ▶ Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen
 - Stärken
 - ▶ Dem Netzwerk ein Gesicht / Namen geben
 - ▶ Unterschiedlichkeit der Beteiligten fördert die Perspektivenvielfalt
 - ▶ Gegenseitige Hilfestellung
 - ▶ Ziel- und ergebnisorientiertes Arbeiten

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

■ Stärken

- ▶ Fokussiertes Arbeiten
- ▶ Entwicklung bedarfsorientierter konkreter Projekte und Umsetzung
- ▶ Niedrigschwelligkeit → Frühe Interventionen
- ▶ Man kennt sich – kurze Wege
- ▶ Kennenlernen von Einrichtungen (Maßnahmen), die vorher nicht bekannt waren
- ▶ Gegenseitige Akzeptanz
- ▶ Angebote anderer Träger kennen und selbst nutzen können

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

- Stärken
 - ▶ Vielfalt der Unterstützungsmöglichkeiten für Fachleute und Familien
 - ▶ „Sache“ im Mittelpunkt – nicht der Träger
 - ▶ Projektentwicklung, z. B. FHZ, Familienkompass, Frühe Hilfen
 - ▶ Sicherheit
 - ▶ Kurze Wege – persönliches Kennenlernen
 - ▶ Blick von außen durch verschiedene Berufsgruppen

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

- Stärken
 - ▶ Innovative Projekte durch Bündelung von Ressourcen verschiedener Institutionen (Elternbegleitbuch)
 - ▶ Verbesserter Austausch
 - ▶ Vereinfachter Zugang zu den verschiedenen Institutionen, z. B. Polizei
 - ▶ Besserer Informationsfluss (Veranstaltungen, Weiterbildungen)

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

- Herausforderungen
 - ▶ Bündelung von Informationen über Hauptthemen
 - ▶ Rundbrief des Netzwerkkordinators
 - ▶ Gemeinsames Verständnis von Begrifflichkeiten / Sprache / Inhalten
 - ▶ Gegenseitige Hilfestellung
 - ▶ Zugpferde: politische, öffentliche allgemeine Prominenz
 - ▶ Kontinuierliche Verbindlichkeit herstellen
 - ▶ Formen des Austauschs finden

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

- Herausforderungen
 - ▶ Aktivierung weiterer Akteurinnen und Akteure – Ärzte / Gesundheitshilfe...
 - ▶ Politische Investition rechnet sich
 - ▶ Weitere Netzwerkpartner sensibilisieren – Kinderärzte, Familienrichter, Rechtsanwälte, Jobcenter, Psychiatrie, Gynäkologen und über Hilfsangebote informieren
 - ▶ Möglichkeiten der einzelnen Gruppierungen zu sehen und akzeptieren
 - ▶ Interne Transparenz

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

- Herausforderungen
 - ▶ Wann öffnet man sich anderen AK's gegenüber
 - ▶ Schnittstellen
 - ▶ Personelle, finanzielle Ressourcen
 - ▶ Vor-Ort-Präsenz damit Hilfe ankommt
 - ▶ Sich auf neue Denkprozesse einlassen können
 - ▶ Zeitliche Ressourcen
 - ▶ Einbindung verschiedener Berufsgruppen
 - ▶ Respekt gegenüber anderen Berufsfeldern

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

- Herausforderungen
 - ▶ Transparentes Update (neuer) Angebotsformen der Netzwerkpartner und Bedürftigen
 - ▶ Besserer Informationsfluss (Veranstaltungen, Weiterbildungen)
 - ▶ Zusammenarbeit mit Jobcenter und Sozialamt
 - ▶ Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Professionen (Psychiatrie, Schule)

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

■ Schwächen

- ▶ Wenig Verbindlichkeit
- ▶ Wenig Pressewirksamkeit
- ▶ Unklare / fehlende Finanzierung für eingeführte und bewährte Projekte
- ▶ Divergierende gesetzliche Grundlagen der unterschiedlichen Beteiligten – Schule / Jugendhilfe / Gesundheitswesen
- ▶ Nicht aufzulösender Konflikt: zunehmende Anforderungen ↔ immer weniger Geld

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

- Schwächen
 - ▶ Knappe finanzielle Mittel
 - ▶ Personalpolitik
 - ▶ Verschwimmen von Zuständigkeiten
 - ▶ Zusammenarbeit mit Jobcenter und Sozialamt
 - ▶ Schweigepflicht (Idee: Gemeinsames „Schweigepflichtskonzept“)

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

■ Chancen

- ▶ Vertraulichkeit herstellen
- ▶ Gegenseitige Hilfestellung
- ▶ Ressourcen bündeln
- ▶ Ausreichend Zeit für Netzwerkarbeit
- ▶ Praxisnähe und Engagement → zeitnahe, konkrete Lösungsschritte
- ▶ Vertrauen im Netzwerk → Vertrauen bei Hilfebedürftigen
- ▶ Rollenteilung möglich → Verantwortung teilen

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

■ Chancen

- ▶ Unterstützung bei Erhalt und Ausbau von Hilfen
- ▶ Anliegen einzelner Stellen / Bereiche werden vertreten
- ▶ Schnellere Zuführungen von „Schulschwänzenden“ Jugendlichen (mehr Kapazität)
- ▶ Möglichkeiten der einzelnen Gruppierungen zu nutzen
- ▶ Qualitätsentwicklung
- ▶ Persönlicher Informationsgewinn

Kooperation im Netzwerk Kaiserslautern

■ Chancen

- ▶ Das Wissen / Kooperation voneinander erleichtert Übergänge
- ▶ Anonyme Beratung
- ▶ Bündelung von Hilfen / multiprofessioneller Blick
- ▶ Hinführung / Begleitung „Neueinsteiger“
- ▶ Horizont erweitern, erweiterte Sichtweise
- ▶ Persönliche Kontakte verbessern die Kommunikation
- ▶ Fortbildungsmöglichkeiten
- ▶ Effektives Nutzen materieller und fachlicher Ressourcen